

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnummer: ENDOZYM AMG
Handelsnummer: kaufmännischen Dienst konsultieren

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Enzympräparate
Verwendungssektoren:
Herstellung von Lebensmitteln[SU4]
Produktkategorie:
Technologisches Adjuvans

Verwendungen, von denen abgeraten wird
Nicht für andere als die aufgelisteten Zwecke zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

AEB SpA - Via Vittorio Arici 104 S.Polo - 25134 Brescia (BS) Italy
Tel. +39.030.2307.1 Fax +39.030.2307281
E-mail: info@aeb-group.com - Internet: www.aeb-group.com
E-mail tecnico competente/technical dept.: sds@aeb-group.com

AEB DEUTSCHLAND GMBH
USt-IdNr. DE283712386
Lindenstraße 2 55232, 55452, Windesheim (Germany)
Tel: +49 170 7338011
aebdeutschland@aeb-group.com

Hergestellt von
AEB FRANCE Sarl - 10, rue du Stade - 68240 KAYSERSBERG-VIGNOBLE, France

1.4. Notrufnummer

GIZ-Nord
Das Giftinformationszentrum-Nord berät Sie 24h am Tag bei Vergiftungen oder Verdacht auf Vergiftungen.
Bei Vergiftungen / In case of poisonings:
0551- 19240
Aus dem Ausland / From abroad:
+49 551-19240

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Piktogramme:
GHS08

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):
Resp. Sens. 1

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Wird das Produkt inhaliert, kann es zu einer Sensibilisierung kommen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

2.1.2 Sonstige Angaben:

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):
GHS08 - Gefahr



Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
nicht zutreffend

Sicherheitshinweise:

Prävention

P261 - Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.

P284 - Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Reaktion

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P342+P311 - Bei Atemwegssymptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Inhalt:

Glucoamylase

Zutaten: Glucoamylase, Glycerin, Glucose, Kaliumsorbat, Natriumbenzoat, Wasser q.s. auf 100.

Für den Lebensmittel- und Brauereigebrauch. Nicht für den Endverbraucher bestimmt. In Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften über die betreffende Angelegenheit. Nur für den industriellen Gebrauch.

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

Die Verwendung dieser Chemikalie führt zu der Verpflichtung des Arbeitgebers zur "Risikobewertung". Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen nicht gesundheitsüberwacht werden, wenn die Ergebnisse

der Risikobewertung zeigen, dass je nach Art und Menge des chemischen Arbeitsstoffs, der Methode und der Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Arbeitsstoff nur ein "mäßiges Risiko" für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer besteht und dass geplante Maßnahmen ausreichen, um das Risiko zu verringern.

ABSCHNITT3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	IUB N°	CAS	EINECS	REACH
Glucoamylase	>= 10 < 25%	Resp. Sens. 1, H334	3.2.1.3	9032-08-0	232-877-2	
Glycerin Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt	>= 5 < 10%			56-81-5	200-289-5	

ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation:

Lüften Sie den Bereich. Entfernen Sie den kontaminierten Patienten sofort aus dem Areal und lagern Sie ihn ruhig in einem gut gelüfteten Bereich. Sollten Sie sich unwohl fühlen, holen Sie medizinischen Rat ein.

Diirekter Kontakt (des reinen Produkts) mit der Haut.:

Waschen Sie sich unter laufendem Wasser gründlich mit Seife.

Direkter Kontakt (des reinen Produkts) mit den Augen.:

Waschen Sie sich sofort und gründlich für mindestens 10 Minuten unter laufendem Wasser.

Einnahme:

schluckweise Wasser nachtrinken. Arztvorstellung bei Symptomen

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Bei Atemwegssymptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfohlene Löschmittel:

Sprühwasser, CO₂, Schaum oder chemische Trockenlöschmittel, je nach in Brand geratenen Materialien.

Brandschutzmaßnahmen zur Prävention:

Wasserstrahlen. Verwenden Sie Wasserstrahlen nur, um die Oberflächen des Containers im Brandfall zu kühlen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar.

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Sichern Sie das Atemschutzgerät

Sicherheitshelm und Vollschutzanzug.

Strahlwasser kann zum Schutz der an der Löschung beteiligten Personen verwendet werden.

Es ist auch ratsam, ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu verwenden, insbesondere bei Arbeiten in geschlossenen, schlecht belüfteten Räumen.

Kühlen Sie die Behälter mit Sprühwasser.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Verlassen Sie die Umgebung der Freisetzung. Rauchen Sie nicht.

Tragen Sie Handschuhe und Schutzkleidung.

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:

Tragen Sie Schutzhandschuhe und Schutzkleidung

Von jeglichen offenen Flammen und mögliche Zündquellen fern halten. Rauchen Sie nicht.

Sicherstellung ausreichender Belüftung.

Gefahrenzone räumen und bei Bedarf Sachkundige hinzuziehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Material mit Erde oder Sand binden.

Sollte das Produkt in das Kanalsystem gelangt sein oder Boden oder Vegetation kontaminiert haben, verständigen Sie die Behörden.

Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Zur Eindämmung:

Decken Sie das Produkt rasch wieder ab, tragen Sie eine Maske und Schutzkleidung (Spezifikationen finden Sie im Abschnitt 8.2. SDS).

Holen Sie das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung ein. Absorbieren Sie es, wenn

möglich, mit inertem Material.

Vermeiden Sie ein Eindringen in das Kanalsystem.

6.3.2 Zur Einigung:

Waschen Sie den Bereich und die betroffenen Materialien nach dem Aufwischen mit Wasser ab.

6.3.3 Weitere Informationen:

Keine besonderen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie den Kontakt und die Inhalation der Dämpfe.

Das Produkt erst nach Konsultation aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes handhaben.

Essen oder trinken Sie nicht beim Umgang mit dem Produkt.

Siehe auch nachfolgenden Paragraph 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fest verschlossen und im Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern.

Bewahren Sie die Behälter aufrecht und sicher so auf, dass jegliches Fallen oder Zusammenstöße vermieden werden.

Conserver dans l'emballage scellé d'origine, à l'abri de la lumière, dans un endroit frais et sec, exempt d'odeur et à une température < 20°C. Ne pas congeler. Numéro de lot (BN) et à consommer de préférence avant le (EXP): voir codes-barres.

TRGS 510 Lagerklasse:nicht anwendbar

7.3. Spezifische Endanwendungen

Herstellung von Lebensmitteln :

In der versiegelten Originalverpackung lichtgeschützt an einem kühlen, trockenen und geruchsfreien Ort bei einer Temperatur < 20°C aufbewahren. Nicht einfrieren. Chargennummer (BN) und Mindesthaltbarkeitsdatum (EXP): Siehe Barcode.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

TRGS 402 "Identification and Assessment of the Risks from Activities involving Hazardous Substances: Inhalation Exposure".

TRGS 900 "Occupational exposure limits"

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Glycerin:

Grenzwert - Acht Stunden

Australien: 10 (1) mg/m³ Belgien: 10 mg/m³

Kanada – Ontario: 10 mg/m³

Kanada – Quebec: 10 mg/m³ Finnland: 20 mg/m³

Frankreich: 10 mg/m³
Deutschland (AGS): 200 (1) mg/m³
Deutschland (DFG): 200 (1) mg/m³ Irland: 10 mg/m³
Neuseeland: 10 (1) mg/m³ Polen: 10 mg/m³
Singapur: 10 mg/m³
Südafrika Bergbau: 10 ppm
Südkorea: 10 mg/m³
Spanien: 10 mg/m³
Schweiz: 50 mg/m³ einatembares Aerosol
Vereinigtes Königreich: 10 mg/m³

Grenzwert - Kurzfristig

Deutschland (AGS): 400 (1)(2) mg/m³
Deutschland (DFG): 400 (1)(2) mg/m³
Schweiz: 100 mg/m³ einatembares Aerosol

Bemerkungen

Australien (1) Dieser Wert betrifft einatembaren Staub, der kein Asbest und < 1 % kristallines Siliziumdioxid enthält.
Deutschland (AGS) (1) Einatembare Anteil (2) Mittelwert über 15 Minuten
Deutschland (DFG) (1) Einatembare Anteil (2) Mittelwert über 15 Minuten
Neuseeland (1) Der Wert für einatembaren Staub, der kein Asbest und weniger als 1 % freie Kieselsäure enthält.
USA – OSHA (1) Einatembare Fraktion (2) Einatembare Fraktion

- Substanz: Glucoamylase
PNEC
Süßwasser = 0,1037 (mg/l)
Meerwasser = 0,01037 (mg/l)
STP = 65 (mg/l)
Boden = 0,0124 (mg/kg Boden)

- Substanz: Glycerin
DNEL
systemische Wirkungen langfristig Arbeitnehmer Einatmen = 56 (mg/m³)
PNEC
Süßwasser = 0,885 (mg/l)
Sediment Süßwasser = 3,3 (mg/kg/Sediment)
Meerwasser = 0,088 (mg/l)
Sediment Meerwasser = 0,33 (mg/kg/Sediment)
Boden = 0,141 (mg/kg Boden)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Herstellung von Lebensmitteln :

Keine spezielle Überwachung vorgesehen (Gesetz nach bewährten Verfahren und bestimmte Regeln für die Art der Risiken)

Individuelle Schutzmaßnahmen:

(a) Augenschutz / Gesichtsschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Ergebnisse der umwelthygienebewertungen sehen etwas anderes vor.



(b) Hautschutz

(i) Handschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Ergebnisse der umwelthygienebewertungen sehen etwas anderes vor.

(ii) Weitere

Tragen Sie normale Arbeitskleidung.

(c) Atemschutz

Verwenden Sie angemessene Atemschutzausrüstung (EN 14387:2008).

(d) thermischen Gefahren

Keine anzugebenden Gefahren

Überwachung der Umweltexposition:

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

ABSCHNITT9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Aggregatzustand	Viskose Flüssigkeit	
Farbe	braun bis braun	
Geruch	nicht bestimmt	
Geruchsschwelle	nicht bestimmt	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt	
Entzündbarkeit	nicht bestimmt	
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt	
Flammpunkt	nicht bestimmt	
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
pH-Wert	4–5,5 (20 °C, 100 % Lösung)	
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Löslichkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Wasserlöslichkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Dampfdruck	nicht bestimmt	
Dichte und/oder relative Dichte	0.95-1.3 (20°C)	
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Partikeleigenschaften	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Unerheblich

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Unerheblich

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bezogen auf die enthaltenen Stoffe Glucoamylase: Keine Reaktivitätsgefahr Glycerin: Reagiert mit starken Säuren und Basen

10.2. Chemische Stabilität

Keine Reaktionsgefahren bei sachgerechter Handhabung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Reaktionsgefahren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bezüglich der enthaltenen Stoffe Glucoamylase: Nicht verfügbar Glycerin: Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Niemand Bestimmtes

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht.

ABSCHNITT 11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- (a) akute Toxizität: Glucoamylase: Verschlucken – LD50 Ratte (mg/kg/24h KG): k.A.
Hautkontakt – LC50 Ratte/Kaninchen (mg/kg/24h KG): k.A.
Einatmen – LD50 Ratte (mg/l/4h): k.A.
Glycerin: Verschlucken – LD50 Ratte (mg/kg/24h Körpergewicht): nicht verfügbar.
Kontakt mit der Haut – LC50 Ratte/Kaninchen (mg/kg/24h Körpergewicht): nicht verfügbar.
Einatmen – LD50 Ratte (mg/l/4h): nicht verfügbar
- (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Glucoamylase: Keine aussagekräftigen Daten bekannt
Glycerin: Nicht klassifiziert
Glucoamylase: Es sind keine wesentlichen Auswirkungen oder Gefahren bekannt
Glycerin: Nicht klassifiziert
- (c) schwere Augenschädigung/-reizung: Glucoamylase: Keine aussagekräftigen Daten bekannt
Glycerin: Nicht klassifiziert
Glucoamylase: Es sind keine wesentlichen Auswirkungen oder Gefahren bekannt
Glycerin: Nicht klassifiziert
- (d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Wird das Produkt inhaliert, kann es zu einer Sensibilisierung kommen.
Glucoamylase: Sensibilisator für die Atemwege
Glycerin: Nicht klassifiziert
- (e) Keimzell-Mutagenität: Glucoamylase: Nicht klassifiziert
Glycerin: Nicht klassifiziert
- (f) Karzinogenität: Glucoamylase: Nicht klassifiziert
Glycerin: Nicht klassifiziert
- (g) Reproduktionstoxizität: Glucoamylase: Nicht klassifiziert
Glycerin: Nicht klassifiziert – Beeinträchtigt die Fruchtbarkeit nicht. Ungiftig für die Entwicklung.
- (h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition: Glucoamylase: Nicht verfügbar
Glycerin: Nicht klassifiziert. Das Verschlucken kann zu Übelkeit, Erbrechen und Magenverstimmung führen.
- (i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) wiederholte Exposition: Glucoamylase: Nach einer Sensibilisierung kann es bei anschließender Exposition gegenüber sehr geringen Mengen zu einer starken allergischen Reaktion kommen.
Glycerin: Nicht klassifiziert
- (j) Aspirationsgefahr: Glucoamylase: Kann bei Einatmen Allergie- oder Asthmasymptome oder Atembeschwerden verursachen
Glycerin: Einatmen: Kann die Atemwege und andere Schleimhäute reizen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Glucoamylase:

Akute Toxizität – Fische LC50 (mg/l/96h): Nicht zutreffend Akute Toxizität – Krebstiere EC50 (mg/l/48h): Nicht zutreffend

Akute Toxizität für Algen ErC50 (mg/l/72-96h): Nicht zutreffend

Chronische Toxizität – Fische NOEC (mg/l): ND

Chronische Toxizität – Krebstiere NOEC (mg/l): ND Chronische Toxizität für Algen NOEC (mg/l): ND

Akute Toxizität M-Faktor = 1

Chronische Toxizität M-Faktor = 1

Glycerin:

Akute aquatische Toxizität: Nicht eingestuft.

Chronische aquatische Toxizität: Nicht eingestuft.

LC50-96 h – Fisch 54000 mg/l Oncorhynchus mykiss

EC50-48 h – Daphnie 1955 mg/l

EC50-72 h – Alge 3200 mg/l Entosiphon sulcatum

Akute Toxizität M-Faktor = 1

Chronische Toxizität M-Faktor = 1

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Glucoamylase:

leicht biologisch abbaubar

Glycerin:

Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar. CSB-Wert 1,16 g O₂/g Substanz ThSB (gO₂/g) 1,217 g O₂/g

Substanz BSB (% von ThSB) 71 % DTO

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Glucoamylase:

Nicht verfügbar

Glycerin:

Log P Octanol/Wasser bei 20°C -1,76 - 2,6 Log Kow -1,76 Bioakkumulationspotenzial Es wird nicht erwartet, dass es zu

Bioakkumulation kommt.

12.4. Mobilität im Boden

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Glucoamylase:

Nicht verfügbar

Glycerin:
am Boden Produkt, das leicht in den Boden eindringt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Beeinträchtigungen

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verwenden Sie leere Behälter nicht weiter. Entsorgen Sie sie entsprechend der geltenden Richtlinien. Jeglicher Rest des Produkts sollte den geltenden Richtlinien entsprechend nach Rücksprache mit den autorisierten Betrieben entsorgt werden.

Erholen Sie sich nach Möglichkeit. Beachten Sie die geltenden regionalen oder nationalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich des Transportes gefährlicher Güter mittels Straßenverkehr (ADR), Schiene (RID), Luftverkehr (ICAO / IATA) oder Seefracht (IMDG).

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine.

14.4. Verpackungsgruppe

Keine.

14.5. Umweltgefahren

Keine.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArb-SchG)
Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen nach § 22 JArbSchG für junge Menschen

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium
(Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe (All. XVII. Verordnung EG 1907/2006): nicht anwendbar

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 Verordnung EG 1907/2006): Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1\%$.

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung)
Richtlinie 2012/18/EU Seveso III
nicht anwendbar

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) [Explosive substances act] – Verordnung UE 2019/1148
nicht anwendbar

Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – VOC-Verordnung)
Siehe Angaben gemäß Richtlinie 2010/75/EU

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014: HP13

TRGS 400 Risk assessment for activities involving hazardous substances

TRGS/TRBA 406 Sensitising substances for the respiratory system

German Regulation TA Luft

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: siehe Abschnitt 7.2

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

VERORDNUNG (EG) Nr. 1333/2008 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

VERORDNUNG (EG) Nr. 1332/2008 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

Stoffe der Kandidatenliste (REACH Artikel 59)

Basierend auf verfügbaren Daten sind keine SVHC-Stoffe enthalten

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1. Weitere Informationen

Darlegung der unter Punkt 3 bezeichneten Gefahrenhinweise

H334 = Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Auftraggeber rechtliche Hinweise:

Verordnung (EG) Nr. 1907 vom 18/12/06 REACH (Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe) und s.m.i.

TRGS 907 "List of sensitising substances and activities involving sensitising substances",

Richtlinie 2012/18/EU (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie die entsprechenden nationalen Umsetzungsverordnungen.

notwendige Ausbildung: Dieses Dokument muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden, um die mögliche Notwendigkeit einer angemessenen Ausbildung der Arbeitnehmer, um zu bestimmen, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Akronyme

N.A. / n.a. nicht anwendbar

n.d. nicht verfügbar

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Schätzwert akute Toxizität ATE

BFC Biokonzentrationsfaktors

BOD Biochemical oxygen Nachfrage

CAS Chemical Abstracts Service-Nummer

CAV Giftzentrum

CE / EG-Nummer EINECS (Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe) und ELINCS (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

LD 50 / LD 50 Lethal Dose 50 (letale Dosis für 50% der Personen)

COD Chemical Oxygen Nachfrage

DNEL Derived No Effect Level (Derived No-Effect Level)

EC50 Konzentration eines gegebenen Arzneimittels wie zum Beispiel 50% der maximalen Wirkung zu erzeugen

ERC Umweltfreisetzungsklassen

EU / EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association (International Air Transport Association)

International Civil Aviation Organization ICAO (International Civil Aviation Organization)

IMDG IMDG-Code (Kodex über den Seeverkehr Vorschriften)

Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

NOEC No Observed Auswirkungen der Konzentration

OEL Occupational Exposure Limit

PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (persistent bioakkumulierbar und toxisch)

PC Produktkategorien

PNEC vorhersehbare Wirkungen der Konzentration (Effekt-Konzentration Prognostizierte).

PROC Prozesskategorien

RID "Règlement concernant den Transport Internationale ferroviaire des marchandises

Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter betreffend) "

STOT "Zielorgan-Toxizität (systematische Zielorgan-Toxizität)

STOT (RE) Wiederholte Exposition

STOT (SE) Einzel Exposure "

STP Kläranlagen

SU Verwendungssektor

SVHC Substances of Very High Concern

Threshold Grenzwert TLV (Threshold Limit Value)

vPvB Sehr persistent sehr bioakkumulierbar (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

Referenzen und Quellen:

- ECHA Registrierte Stoffe:

- <https://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>

- SDS-Rohstofflieferant

- GESTIS Internationaler Grenzwert: <http://limitvalue.ifa.dguv.de>

Dieses Dokument wurde von der technischen Abteilung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung verfügbaren Informationen erstellt.

Die verantwortliche Person muss die Mitarbeiter regelmäßig über die spezifischen Risiken informieren, denen sie bei der Verwendung dieses Stoffes/Produktes ausgesetzt sind.

Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich nur auf den angegebenen Stoff/die angegebene Zubereitung und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn der Stoff/die Zubereitung unsachgemäß oder in Kombination mit anderen verwendet wird.

Keine der hierin enthaltenen Angaben ist als ausdrückliche oder stillschweigende Garantie auszulegen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich selbst von der Eignung und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen für seinen eigenen speziellen Verwendungszweck zu überzeugen.

*** Dieses Revision ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen an der letzten Ausgabe: erste Ausgabe in deutscher Sprache.